

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1993 gegründete Verein trägt den Namen:
"Heimatverein Tengern -Huchzen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in den Ortsteil Tengern-Huchzen der Gemeinde Hüllhorst.
- 3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübbecke eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimischen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmals-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.
- 3) Dabei strebt er an, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinigen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Damit soll die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Vortragsveranstaltungen,
 - heimatkundliche Wanderungen und Fahrten,
 - Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
 - Herausgabe von Informationsmaterial,
 - Hilfeleistung bei der Anlage von Wanderwegen und Biotopen,
 - Beratung und Unterstützung von Dorferneuerungsmaßnahmen und der Maßnahmen der Dorfgestaltung,
 - Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden.
- 5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit dem westfälischen Heimatbund an, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederung sowie sonstige Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen.
Das Letztere gilt besonders für bestehende Vereinigungen in Tengern und Huchzen.
- 6) Das Arbeitsgebiet des Vereins umfaßt das Gebiet des Dorfes Tengern-Huchzen in der Gemeinde Hüllhorst

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hüllhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Einzelmitglieder. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.
3. Mitglied des Vereins wird man durch die Aufnahme in den Verein.
Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.
Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigern.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
6. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen.
Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Dies gilt entsprechend auch für die Verweigerung der Aufnahme in den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag.
Sie haben ins besondere Anspruch darauf, daß der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszweckes unterstützt.
- 2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
- 4) Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Die Ermächtigung dazu wird mit der Beitrittserklärung erteilt.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder wenn sie von 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- 4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen und leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlußfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen wurde. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 7) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlußfassung über Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 9) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Ortsheimatpfleger im Gebiet des Vereins
 - f) den Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode, weiterführen.

- 3) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen einzuberufen, wie es die Vereingeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Mindestens zwei der vorgenannten Personen können den Verein vertreten.
- 5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Personalangelegenheiten, Aufnahmeanträge, den Ausschluß eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Zur Beratung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
- 2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für Sitzungen gilt § 8 Ziffer 3 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach Ablauf jeder Amtszeit wird mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlußfassung und Sitzungsniederschrift

- 1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das am Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- 2) Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, oder besonders schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen.
- 6) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder von seinem Stellvertreter oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung soll auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 26. Februar 1993 einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt an diesem Tage in Kraft.

Tengern-Huchzen, den 26. Februar 1993